



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 22, Nummer 17, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 31. August 2012

Woche 35



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare können bei den Herausgebern (s. o.) kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann das Amtsblatt zum Abopreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Amtsblatt Guben:

- Öffentliche Auslegung - Planung der Erneuerung der Beleuchtungsanlage im Ortsteil Schlagsdorf Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebs „Städtischer Bauhof“ Seite 2
- Stellenausschreibung - Leiter/in Städtische Bäder Seite 2
- Stellenausschreibung - Sozialarbeit Schwerpunkt Grundschulen Seite 2
- Beschlüsse der Gubener Stadtverordnetenversammlung aus der Sitzung vom 22. August 2012 Seite 3
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 4

Amtsblatt Schenkendöbern:

- Bekanntmachung Seite 4
- Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortsbeirates Groß Gastrose am 11. November 2012 Seite 4
- Hinweise zur Einhaltung der Anliegerpflichten Seite 7
- Wir stellen ein! Seite 7

I. Stadt Guben

Öffentliche Auslegung

Planung der Erneuerung der Beleuchtungsanlage in der Hauptstraße zwischen Weinbergweg und Neue Gasse, Guben, OT Schlagsdorf

Entsprechend § 16 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 3 und 4 Baugesetzbuch liegen die zeichnerischen Unterlagen der Planung dieser Bauvorhaben nach ortsüblicher Bekanntmachung im „Neiße-Echo“ vom 8. Juli 2011 in der Zeit

vom 4. September 2012 bis 4. Oktober 2012

im Schaukasten (Bekanntmachungen der Stadt Guben), der sich unmittelbar am Haupteingang des Rathauses, Gasstraße 4 in Guben befindet, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken, Hinweise und Anregungen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden

im Fachbereich VI, Zimmer 163 - zu den Sprechzeiten

Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr

bzw. im Service-Center zu den Sprechzeiten
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Sonnabend 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadt Guben
Fachbereich VI

Eigenbetrieb
„Städtischer Bauhof“

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss des Jahres 2011 des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof“ der Stadt Guben

Gemäß § 33 (3) der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden wird hiermit der **Jahresabschluss des Jahres 2011** des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof“ der Stadt Guben bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof“ wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Guben am 6. Juni 2012 mit folgendem Wortlaut beschlossen (Beschlussnummer: 078/2012):

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt unbeschadet des § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Seite 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, Seite 202, 207) und unter ausdrücklichem Hinweis auf § 7 der Eigenbetriebsverordnung (EigV):

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof“;
2. der Jahresverlust in Höhe von 124.049,93 EUR wird auf die neue Rechnung vorgetragen und
3. die Entlastung der Werkleitung.

Der Jahresabschluss 2011 sowie der Bestätigungsvermerk liegen in der Zeit vom 3. September bis zum 14. September 2012 in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr im Raum 253 der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4 zur Einsicht aus.

gez. Fred Mahro
Allgemeiner Stellvertreter des
hauptamtlichen Bürgermeisters

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Guben ist zum 1. Januar 2013 die Stelle **Leiter/in Städtische Bäder** neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere nachfolgende Tätigkeiten:

- Leitung des Freizeitbades mit Sauna sowie des Freibades
- Planung des Personaleinsatzes
- Überwachung der technischen Anlagen
- Absicherung/Gewährleistung des Bade- sowie Saunabetriebes
- Organisation und Einsatz von Arbeitsmitteln

Diese verantwortungsvolle Tätigkeit erfordert eine engagierte Persönlichkeit, die sich durch wirtschaftliches Denken, Flexibilität und die Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit sowie durch ein hohes Maß an Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit auszeichnet.

Neben Kenntnissen und Erfahrungen in der Betriebsführung und der Verwaltungsarbeit ist betriebswirtschaftliches Wissen gefragt, aber auch Teamfähigkeit, hohe Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen und die Fähigkeit zur Gesprächsführung sowie Konfliktbewältigung.

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung als geprüfter/r Meister/in für Bäderbetriebe
- gute Kenntnisse der Bädertechnik und handwerkliches Geschick
- Bereitschaft zum Schichtdienst sowie zum Einsatz an Wochenenden und Feiertagen

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD (VKA) einschließlich der üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter und Gleichgestellter i. S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht. Es wird darauf verwiesen, dass zum Zeitpunkt der Einstellung ein polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorliegen muss.

Vollständige und aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, lückenlose Tätigkeitsnachweise, Referenzen) richten Sie bitte bis zum 21. September 2012 an:

Stadt Guben
Fachbereich I
Gasstraße 4
03172 Guben

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Vorstellungskosten werden von der Stadt Guben nicht erstattet.

Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich in Papierform nachzureichen

Stellenausschreibung

Die Stadt Guben beabsichtigt im Rahmen des Modellprogramms „Bildungssozialarbeit (Sozialarbeit an Schule)“ zum 1. Januar 2013 eine Stelle

Sozialarbeit/Schwerpunkt Grundschulen

befristet für den Zeitraum der Projektbewilligung zu besetzen. Gesucht werden erfahrene, zielstrebige und kompetente Persönlichkeiten, die über ein hohes Maß an Engagement bei der Lösung der vielseitigen Aufgaben in der Sozialarbeit verfügen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Prävention / Problemlagen wahrnehmen und Maßnahmen rechtzeitig entwickeln
- Integrationshilfe für Kinder in das Sozialgefüge der Schule
- Hilfe bei der Bewältigung individueller Problemlagen und Konfliktsituationen
- Individuelle Hilfe bei der Lern- und Leistungsmotivation
- Netzwerkarbeit im Sozialraum (Öffnung von Schule in das Gemeinwesen)

Fachliches Anforderungsprofil:

Qualifikation als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge

Ihr sonstiges Profil:

Aufgeschlossene Persönlichkeit mit ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zu ganzheitlichem Denken, Organisationsvermögen, eigenständige Arbeitsweise, Kooperationsfähigkeit, Leistungsbereitschaft und Motivation, Eigeninitiative und Flexibilität, Konfliktfähigkeit, Lernbereitschaft, Teamfähigkeit, Sozialkompetenz

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden. Die Vergütung erfolgt gemäß TVöD (VKA).

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter und Gleichgestellter i. S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht.

Es wird darauf verwiesen, dass zum Zeitpunkt der Einstellung ein polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorliegen muss.

Vollständige und aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, lückenlose Tätigkeitsnachweise, Referenzen) richten Sie bitte bis zum **21. September 2012** an:

Stadt Guben
Fachbereich I
Gasstraße 4
03172 Guben

Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich in Papierform nachzureichen

Beschlüsse der Gubener Stadtverordnetenversammlung aus der Sitzung vom 22. August 2012

SVV 094/2012 - Aufhebung Einstellungsstopp

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt zur Besetzung der Stelle Sozialarbeiter an Grundschulen im Fachbereich IV, Schulen/Jugend/Sport/Soziales

1. die Aufhebung des Einstellungsstopps;
2. die zeitgleiche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Guben, auf der Homepage der Stadt Guben und bei der Agentur für Arbeit sowie im Stadt Intern.

Die Ausschreibung der Stelle erfolgt unter dem Vorbehalt eines neuen Zuwendungsbescheides zur Projektförderung ab 1. Januar 2013.

SVV 100/2012 - Aufhebung Einstellungsstopp

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Besetzung der Stelle Leiter/in Städtische Bäder

1. die Aufhebung des Einstellungsstopps;
2. die zeitgleiche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Guben, auf der Homepage der Stadt Guben und bei der Agentur für Arbeit sowie im Stadt Intern.

SVV 096/2012 - Aufhebung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof, für das Wirtschaftsjahr 2012 in der Fassung vom 5. März 2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben hebt den Beschluss über den

Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“ für das Wirtschaftsjahr 2012 in der Fassung vom 5. März 2012 und beschlossen mit der Sitzungsvorlage SVV 049/2012 am 2. Mai 2012

auf.

SVV 097/2012 - Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof, für das Wirtschaftsjahr 2012 in der Fassung vom 21. Juni 2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben stellt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHV) in Verbindung mit § 7 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung den als Anlage beigefügten

Wirtschaftsplan für das Jahr 2012 in der Fassung vom 21. Juni 2012 für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“ fest.

SVV 091/2012 - Änderung SVV 076/2012/1 - Betreibervertrag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Änderung bezüglich des Betreibervertrag über den kaufmännischen und technischen Betrieb der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Industriegebiet Guben-Süd.

Änderung:

Alte Fassung Entwurf Betreibervertrag vom 06.06.2012:

§ 8 Absatz 3: „Die Versicherungen müssen folgende Mindestversicherungssummen haben:

Personenschäden und Sachschäden: 10 Mio EUR/Schadensfall. Vermögensschäden: 10 Mio EUR/Schadensfall.“

Neue Fassung:

§ 8 Absatz 3: „Die Versicherungen müssen folgende Mindestversicherungssummen haben:

Personenschäden und Sachschäden: 5 Mio EUR/Schadensfall. Vermögensschäden: 5 Mio EUR/Schadensfall.“

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 072/2012 - Satzung über die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd - Entwässerungssatzung -

Die Stadtverordnetenversammlung Guben beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Guben über die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd - Entwässerungssatzung.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses

SVV 073/2012 - Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd

Die Stadtverordnetenversammlung Guben beschließt die als Anlage beigefügte Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 088/2012 - Neugestaltung der städtischen Website

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ausschreibung der Neugestaltung der städtischen Internetseite.

Zur Finanzierung wird ein Fördermittelantrag bei der Euroregion gestellt. Die Gesamtausgabe von maximal 17.600,00 Euro unter Aufbringung eines städtischen Eigenanteils von maximal 2.700,00 Euro wird im Haushalt 2013 eingeplant.

SVV 083/2012 - Durchführung der deutsch-polnischen Museumsnacht 2012-08-23

Die SVV beschließt, zur Finanzierung der Durchführung der deutsch-polnischen Museumsnacht 2012 einen Fördermittelantrag bei der Euroregion Spree-Neiße Bober einzureichen.

SVV 084/2012 - Durchführung des deutsch-polnischen Reservistentreffens 2012

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung eines deutsch-polnischen Reservistentreffens 2012 und beauftragt die Verwaltung mit der Veranlassung aller dazu erforderlichen Maßnahmen.

SVV 095/2012 - Mittelumsetzung Buchungen zum Jahresabschluss 2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt die Mittelumsetzungen in 2011 für die sachkontengerechte Zuordnung von Rechnungen für die

- > 2. Teil- und die Schlussrechnung der Baumaßnahme Spielplatz Mittelstraße

SVV 086/2012 - Projekt Soziale Stadt**M3 - Anpassung verkehrliche Infrastruktur - Bordsteinabsenkungen**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Anpassung der verkehrlichen Infrastruktur - Bordsteinabsenkungen gemäß Anlage Maßnahmenauflistung (inhaltliche Auflistung).

SVV 087/2012 - Investitionsmaßnahme im Bereich der Straßenbeleuchtung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erneuerung der Beleuchtungsanlage in der Hauptstraße zwischen Weinbergweg und Neue Gasse, OT Schlagsdorf.

Nach Abschluss der vorgenannten Maßnahme sind auf der Grundlage des § 8 KAG in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Guben die Kosten auf die Eigentümer des jeweils an der Straße anliegenden Grundstücks umzulegen.

SVV 090/2012 - Einzelbeschluss aus dem Integrierten Umsetzungsplan 2012 bis 2014**- Gestaltung Gasse Frankfurter Straße -**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aus dem bestä-

tigten Integrierten Umsetzungsplan (UPL) 2012 bis 2014, die Gestaltung der Gasse Frankfurter Straße.

Anschrift	Eigentümer	Umsetzungszeitraum
Gasse zwischen Frankfurter- und Gubiner Straße Flur 12 Flurstück 306/1 (sh. Anlage)	Stadtgemeinde Guben	2012/2013

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

5. September 2012	16 Uhr Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Vergabe Rathaus, Zi. 236
12. September 2012	16 Uhr Sitzung des Ausschusses für Soziales/Bildung/Jugend/Kultur Rathaus, Zi. 236
13. September 2012	16 Uhr Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft/Stadtentwicklung/ Bauen/Wohnen Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung

Frau Astrid Proske hat lt. § 59 Abs. 1 Pkt. 1 ihren Sitz im Ortsbeirat Groß Gastrose zum 01.09.2012 verloren und dadurch ist ein Sitz im Ortsbeirat Groß Gastrose unbesetzt.

Der frei werdenden Sitz im Ortsbeirat Groß Gastrose bleibt gemäß § 60 Abs. 3 unbesetzt, da es keine Ersatzperson für diesen Wahlvorschlag gibt.

gez.

Monika Otto
Wahlleiterin

Bekanntmachung

Ab dem 01.09.2012 sind im Ortsbeirat Groß Gastrose mehr als die Hälfte der vorgesehenen Sitze unbesetzt.

Lt. § 54 (1) des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) löse ich, als Aufsichtsbehörde, hiermit den Ortsbeirat Groß Gastrose auf.

Eine Neuwahl hat stattzufinden. Der Termin der Neuwahl wird bekanntgegeben.

Bis zur erfolgten Neuwahl übernimmt lt. § 91 (4) BbgKWahlG die Gemeindevertretung die Aufgaben des Ortsbeirates Groß Gastrose.

gez.

Peter Jeschke
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

zur Wahl des Ortsbeirates Groß Gastrose am 11. November 2012

Gemäß § 26 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) ergeht folgende Bekanntmachung:

- I. Die Wahl findet am Sonntag, dem 11. November 2012 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
- II. Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

Ergänzend wird hierzu auf Folgendes verwiesen:

A. Wahlvorschlagsrecht, Einreichungsfrist, zu wählende Vertreter und Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise

Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen **auch** gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

1. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 27 Abs. 2 BbgKWahlG spätestens bis zum

- 4. Oktober 2012, 12:00 Uhr beim zuständigen Wahlleiter**
für die Gemeinde Schenkendöbern Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern schriftlich eingereicht werden.
2. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter richtet sich nach § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern vom 29.09.2009.
Im Ortsteil Groß Gastrose sind 3 Vertreter zu wählen.
 3. Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe darf mehrere Wahlbewerber enthalten. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber richtet sich nach der Zahl der zu wählenden Vertreter.
Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **4** Bewerber enthalten.
 4. Für die Wahl des Ortsbeirates ist das Gebiet des Ortsteiles der Wahlkreis.
- B. Inhalt der Wahlvorschläge**
1. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers, in erkennbarer Reihenfolge,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigung oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.
Gemäß § 35 Abs. 1 BbgKWahlV besteht für Listenvereinigungen eine besondere Anzeigepflicht. Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem zuständigen Wahlleiter spätestens am 04. Oktober 2012, 12:00 Uhr anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, unterzeichnet sein.
Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen einen eigenständigen Wahlvorschlag aller Beteiligten aus.
 - e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.
Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.
 1. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telefonnummer der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/-in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
2. **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein.
Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.
Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppe unterzeichnet sein.
Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
 3. Die/Der Bewerber/-in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an der Wahl teilnimmt (§ 28 Abs. 4 BbgKWahlG). Jede/Jeder Bewerber/-in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.
- C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/-in**
1. Die Benennung als Bewerber/-in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die/Der **Bewerber/-in muss** gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - b) Die/Der **Bewerber/-in muss durch eine Nominationsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
 - c) Die/Der **Bewerber/-in muss** ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**.
Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für die Einzelbewerber.
 2. **Zur Wählbarkeit**
 - 2.1 **Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgern**
Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen nach § 8 BbgKWahlG, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
Nicht wählbar ist ein Deutscher, der nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
Nicht wählbar ist ein Unionsbürger, der nach § 11 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt und infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
 - 2.2 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/-in wählbar ist.
Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Wählbarkeitsbescheinigung **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
 3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG
 - 3.1 **Die/der Bewerber/-in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung von dem zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern** der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer

- Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 3.2 **Die/der Bewerber/-in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 3.3 **Die/der Bewerber/-in einer Listenvereinigung** muss in **gemeinsamer** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 33 Abs. 6 Satz 1 und 2 BbgKWahlG). Die Niederschrift ist mindestens vor der/dem Leiter/-in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist. (§ 33 Abs. 5 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG).
4. Für die Bestimmung des Bewerbers für den Ortsbeirat sind die Bestimmungen des § 82f BbgKWahlG anzuwenden.

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften (§ 28a Abs. 7 BbgKWahlG)
- 1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehören und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.4 **Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Wahlvorschläge von Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
2. **Wichtige Hinweise**
- 2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen. (§ 28a BbgKWahlG)
Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der zuständigen

- Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.
- 2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftslisten, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen.
- 2.2.1 Die Formblätter werden auf **Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der zuständigen Wahlbehörde aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, gemäß § 33 BbgKWahlG, bestimmt worden ist. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.
- 2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- 2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftsliste zu vermerken.
- 2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag ist bis zum 01. Oktober 2012, 16.00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.
- 2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 04. Oktober 2012, 12:00 Uhr können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/-in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **04. Oktober 2012 um 16.00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Schenkendöbern, 31. August 2012



Monika Otto
Wahlleiterin

Hinweise zur Einhaltung der Anliegerpflichten gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Einzugsgebiet der Gemeinde Schenkendöbern

Auf Grund der besonders in den vergangenen Wochen häufig gemeldeten und festgestellten Verstöße in Bezug auf die Nichteinhaltung der Anliegerpflichtungen gemäß § 7 der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Bereich der Gemeinde Schenkendöbern (Gemeindeverordnung) vom 21.06.2005 wird hiermit aus gegebenem Anlass noch einmal auf die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften hingewiesen.

Gemäß § 7 Gemeindeverordnung sind Anlieger grundsätzlich zur Sauberhaltung vor ihren Grundstücken verantwortlich. Die §§ 12 und 15 der Gemeindeverordnung enthalten Bestimmungen zu land- und forstwirtschaftlich bzw. stillgelegten Flächen sowie zum Winterdienst.

Demnach sind die Flächen vor den Grundstücken bis zur Straßenmitte sauber zu halten! Die Verpflichtung zur Sauberhaltung angrenzender öffentlicher Grundstücke gilt auch für unbebaute sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen. Zu den Anliegerpflichten gehört es, die entsprechenden Flächen bei Bedarf zu kehren bzw. diese von Wildwuchs, Laub, Schlamm und Unrat zu befreien.

Im Verantwortungsbereich liegende Grünflächen sind fortdauernd zu pflegen und zu erhalten, wozu auch eine regelmäßige Mahd gehört.

Das Laub von Bäumen an Straßen und Anlagen, das auf Privatgrundstücke fällt, ist durch den Eigentümer des betroffenen Grundstücks selbst zu entsorgen.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte sowie stillgelegte Flächen sind durch die jeweiligen Eigentümer ohne nachteilige Beeinflussung der Nachbarn bzw. angrenzender öffentlicher Flächen zu bewirtschaften.

Vorgärten, Zäune und Fassaden sind in einem sauberen, ansehnlichen Zustand zu halten.

Bei Schneefall und Eisglätte haben die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken die vor den Grundstücken liegenden Geh- und Radwege sowie Rinnsteine, Abflüsse, Absperrschieber und Hydranten zu beräumen und abzustumpfen. Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Eigentümern zu entfernen, wenn dadurch Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können.

Bei schnee- und eisfreier Witterung ist durch die Anlieger die zeitnahe Beräumung des Streuguts bis zur Straßenmitte zu gewährleisten.

Wer gegen diese Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig und kann gemäß § 16 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 5, 10 und 13 sowie Anlage 2 Nr. 5, 10 und 13 Gemeindeverordnung mit einem Verwarn- oder Bußgeld von 5,00 Euro bis 2.500,00 Euro belegt werden.

Gemeinde Schenkendöbern

Bau- und Ordnungsamt

Wir stellen ein!

Eine/einen Sachbearbeiter/in für Haushalts- und Finanzangelegenheiten

Zum nächst möglichen Zeitpunkt suchen wir eine qualifizierte, belastbare und engagierte Persönlichkeit, die an selbstständige Arbeit gewöhnt ist und über umfangreiche Erfahrung im Bereich der kommunalen Finanzverwaltung verfügt. Gute Kenntnisse und Erfahrungen in der doppelten Buchführung sind ebenso Einstellungsvoraussetzung wie auch Kenntnisse und der sichere Umgang mit PC und Office-Produkten.

Anforderungen:

- Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbare Berufsausbildung mit kaufmännischer, buchhalterischer Ausrichtung
- wünschenswert ist die Zusatzqualifikation als kommunaler Finanzbuchhalter (m/w) mit umfassenden Kenntnissen des doppelten Gemeindehaushaltsrechts

Die Grundlage für das angebotene Arbeitsverhältnis bildet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden von uns bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **14.09.2012** an

Gemeinde Schenkendöbern, Personalamt, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern.

Für eine eventuelle Rücksendung der Bewerbungsunterlagen legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Haben Sie noch Fragen? Hier erhalten Sie Auskunft:

Frau Bittner

Telefon 0 35 61/55 62 24

E-Mail: personal@schenkendoeborn.de

